

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 21.04.2016 – I ZR 43/14, [IPRspr 2016-51](#)

Rechtsgebiete

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Verfahren → Rechtsstellung von Ausländern vor deutschen Gerichten (bis 2019)

Immaterialgüterrecht und Unlauterer Wettbewerb (bis 2019)

Rechtsnormen

CopyrightA 1988 (UK) **s. 182**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**

EUGVVO 44/2001 **Art. 5**

GG **Art. 59**

InfoSoc-RL 2001/29/EG **Art. 3**

KunstSchAbk **Art. 2**; KunstSchAbk **Art. 4**; KunstSchAbk **Art. 7**; KunstSchAbk **Art. 19**;

KunstSchAbk **Art. 21**; KunstSchAbk **Art. 22**

RBÜ **Art. 4**; RBÜ **Art. 5**

Rom II-VO 864/2007 **Art. 8**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 31**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 32**

Schutzdauer-RL 2006/116/EG **Art. 10**

TRIPS **Art. 1**; TRIPS **Art. 2**; TRIPS **Art. 3**; TRIPS **Art. 14**

UrhG § 6; UrhG § 15; UrhG § 16; UrhG § 19a; UrhG § 71; UrhG § 73; UrhG §§ 73 ff.; UrhG § 78; UrhG § 86;

UrhG § 97; UrhG § 125; UrhG § 137f

WPPT **Art. 1**; WPPT **Art. 3**; WPPT **Art. 4**; WPPT **Art. 6**; WPPT **Art. 10**

WUA **Art. II**

WVRK **Art. 4**; WVRK **Art. 31**; WVRK **Art. 31 ff.**; WVRK **Art. 32**

ZPO § 32; ZPO § 545

Fundstellen

LS und Gründe

GRUR, 2016, 1048

K&R, 2016, 613

WRP, 2016, 1114

ZUM, 2016, 861

IIC, 2017, 353

nur Leitsatz

GRURPrax, 2016, 384, mit Anm. von *Welser*

MDR, 2016, 1276

Aufsatz

Katzenberger, GRUR Int., 2017, 315

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-51>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

siken decken (Art. 37 Satz 1 Nr. 4 EGBGB a.F.). Der Ausschluss betrifft mithin nur solche Verträge, auf die die Art. 7 ff. EGVVG a.F. anzuwenden sind. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drucks. 11/6341 S. 37 f.).“

51. *Ausübenden Künstlern kommt nach dem TRIPS-Abkommen und dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger vom 20.12.1996 (BGBl. 2003 II 754, 770; 2011 II 860; nachfolgend: WPPT) ein über die in diesen Übereinkommen vorgesehenen Mindestrechte hinausgehender, allein nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats bestehender Rechtsschutz nicht zugute. Aus diesen Übereinkommen ergibt sich kein ausschließliches Recht des ausübenden Künstlers, eine audiovisuelle Festlegung seiner Darbietung öffentlich zugänglich zu machen.*

Hat ein ausübender Künstler seine Zustimmung dazu erteilt, dass seine Darbietung einem Bildträger oder einem Bild- und Tonträger eingefügt wird, kann er sich nach Art. 19 des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26.10.1961 (BGBl. 1965 II 1245; nachfolgend: KunstSchAbk) zwar nicht mehr auf die in Art. 7 KunstSchAbk vorgesehenen Mindestrechte, wohl aber weiterhin auf den in Art. 4 KunstSchAbk geregelten Grundsatz der Inländerbehandlung berufen.

Die ausübenden Künstlern nach Art. 4 KunstSchAbk zu gewährende Inländerbehandlung ist gemäß Art. 2 II KunstSchAbk nicht auf die ausübenden Künstlern in Art. 7 KunstSchAbk ausdrücklich gewährleisteten Mindestrechte beschränkt. Vielmehr haben die vertragschließenden Staaten den ausübenden Künstlern daneben die in ihrer nationalen Gesetzgebung vorgesehenen Rechte zu gewähren.

Unter der Inländerbehandlung ist nach Art. 2 I KunstSchAbk auch die Behandlung zu verstehen, die der vertragschließende Staat, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird, aufgrund seiner nationalen Gesetzgebung nach Abschluss des KunstSchAbk gewährt. Die nach Art. 2 II KunstSchAbk zu gewährende Inländerbehandlung umfasst daher das zum Zeitpunkt des Abschlusses des KunstSchAbk gesetzlich noch nicht geregelte und unbekannte ausschließliche Recht des ausübenden Künstlers nach § 78 I 1 Nr. 1 UrhG, seine Darbietung öffentlich zugänglich zu machen.

Der Erfolgsort einer unerlaubten Handlung im Sinne von § 32 ZPO ist bei einer behaupteten Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte durch ein öffentliches Zugänglichmachen des Schutzgegenstands über eine Internetseite im Inland belegen, wenn die geltend gemachten Rechte im Inland geschützt sind und die Internetseite (auch) im Inland öffentlich zugänglich ist; es ist dagegen nicht erforderlich, dass der Internetauftritt bestimmungsgemäß (auch) im Inland abgerufen werden kann.

BGH, Urt. vom 21.4.2016 – I ZR 43/14: GRUR 2016, 1048; GRUR Int. 2017, 315 Katzenberger; IIC 2017, 353; K&R 2016, 613; WRP 2016, 1114; ZUM 2016, 861. Leitsatz in: MDR 2016, 1276; GRURPrax 2016, 384 mit Anm. von Welser.

Die Kl. ist eine Gesellschaft, deren Unternehmenszweck der Schutz der Persönlichkeit und des Lebenswerks der Schauspielerin und Sängerin Marlene Dietrich sowie die Wahrnehmung von deren Persönlichkeits- und Verwertungsrechten ist. Alleinerbin Marlene Dietrichs ist ihre Tochter. Diese hat der Kl. alle Ansprüche wegen einer Verletzung von Leistungsschutzrechten ihrer Mutter abgetreten und sie zur Geltendmachung daraus folgender Ansprüche im eigenen Namen ermächtigt. Die Bekl., eine Konzerngesellschaft der Google Inc., betreibt im Internet die Videoplattform YouTube. Von Dezember 2006 bis November 2011 waren über

die Plattform der Bekl. verschiedene Videoclips abrufbar, die Marlene Dietrich zeigen, darunter Ausschnitte aus der Aufzeichnung eines Konzertauftritts in London. Die Kl. hat beantragt, die Bekl. zu verurteilen, es zu unterlassen, in der Bundesrepublik Deutschland Videoclips dieses Londoner Konzerts von Marlene Dietrich über die Plattformen der Bekl. unter den [näher bezeichneten] Domains öffentlich zugänglich zu machen oder Dritten zu ermöglichen, die Videoclips öffentlich zugänglich zu machen.

Das LG hat der Klage mit diesem Unterlassungsantrag hinsichtlich eines Titels („Lili Marleen“) stattgegeben; im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die gegen die teilweise Abweisung der Klage gerichtete Berufung der Kl. ist ohne Erfolg geblieben. Mit der vom Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Bekl. beantragt, verfolgt die Kl. ihren Unterlassungsantrag weiter.

Aus den Gründen:

„[14] B. Die Revision ist begründet. Das Berufungsgericht hat zwar mit Recht angenommen, dass die Klage zulässig ist (dazu B. I). Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann der geltend gemachte Unterlassungsanspruch jedoch nicht verneint werden (dazu B. II).

[15] I. ... [16] 1. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, die auch unter Geltung des § 545 II ZPO in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BGH, Urt. vom 26.2.2014 – I ZR 49/13¹, WRP 2014, 709 = GRUR 2014, 559 Rz. 11 [Tarzan]), ergibt sich aus § 32 ZPO.

[17] a) Nach § 32 ZPO ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Zu den unerlaubten Handlungen im Sinne von § 32 ZPO zählen Urheberrechtsverletzungen. Die Vorschrift regelt mit der örtlichen Zuständigkeit mittelbar auch die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte. Eine unerlaubte Handlung ist im Sinne von § 32 ZPO sowohl am Handlungsort als auch am Erfolgsort begangen, so dass eine Zuständigkeit wahlweise dort gegeben ist, wo die Verletzungshandlung begangen oder in das Rechtsgut eingegriffen worden ist. Zur Begründung der Zuständigkeit reicht die schlüssige Behauptung von Tatsachen aus, auf deren Grundlage sich eine im Gerichtsbezirk begangene unerlaubte Handlung ergibt. § 32 ZPO erfasst auch Unterlassungsansprüche (vgl. BGH, Urt. vom 2.3.2010 – VI ZR 23/09², BGHZ 184, 313 Rz. 7 f.; Urt. vom 29.3.2011 – VI ZR 111/10³, WRP 2011, 898 = GRUR 2011, 558 Rz. 6 f. [www.womanineurope.com]; BGH aaO [Tarzan], m.w.N.).

[18] b) Danach ist für den mit der Klage verfolgten Unterlassungsanspruch die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte begründet. Die Kl. nimmt die – in Kalifornien ansässige – Bekl. wegen der behaupteten Verletzung eines in Deutschland bestehenden Leistungsschutzrechts des ausübenden Künstlers auf Unterlassung in Anspruch, in Deutschland bestimmte Videoclips eines Konzerts öffentlich zugänglich zu machen. Der Erfolgsort einer unerlaubten Handlung im Sinne von § 32 ZPO ist bei einer behaupteten Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte durch ein öffentliches Zugänglichmachen des Schutzgegenstands über eine Internetseite im Inland belegen, wenn die geltend gemachten Rechte im Inland geschützt sind und die Internetseite (auch) im Inland öffentlich zugänglich ist. Es ist dagegen nicht erforderlich, dass der Internetauftritt bestimmungsgemäß (auch) im Inland abgerufen werden kann. An seiner abweichenden Auffassung (vgl. BGH, Urt. vom 29.4.2010 – I ZR 69/08⁴, BGHZ 185, 291 Rz. 14 [Vorschaubilder I]) hält der Senat im Hinblick auf die Rspr. des EuGH zur gerichtlichen Zuständigkeit für Klagen

¹ IPRspr. 2014 Nr. 124 (LS).

² IPRspr. 2010 Nr. 213.

³ IPRspr. 2011 Nr. 222.

⁴ IPRspr. 2010 Nr. 164 (LS).

wegen Verletzungen des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO (jetzt Art. 7 Nr. 2 VO [EU] Nr. 1215/2012) nicht fest (vgl. EuGH, Urt. vom 3.10.2013 – Peter Pinckney ./ KDG Mediatech AG, Rs C-170/12, GRUR 2014, 100 Rz. 42 = WRP 2013, 1456; Urt. vom 22.1.2015 – Pez Hejduk ./ Energie-Agentur.NRW GmbH, Rs C-441/13, GRUR 2015, 296 Rz. 32 = WRP 2015, 332; offengelassen für Markenverletzungen BGH, Urt. vom 5.3.2015 – I ZR 161/13⁵, GRUR 2015, 1004 Rz. 15 = WRP 2015, 1219 [IPS/ISP]; zu Wettbewerbsverletzungen vgl. BGH, Urt. vom 19.3.2015 – I ZR 94/13⁶, GRUR 2015, 1129 Rz. 12 = WRP 2015, 1326 [Hotelbewertungsportal]). Nach Darstellung der Kl. waren die beanstandeten Videoaufnahmen über die Internetplattform der Bekl. in Deutschland abrufbar ...

[22] II. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann der mit der Klage geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht verneint werden. [...] Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kann der nach § 78 I Nr. 1 UrhG gewährte Schutz für diese Darbietungen jedoch gemäß § 125 V UrhG nach dem Inhalt des KunstSchAbk in Anspruch genommen werden (dazu B. II. 7).

[23] 1. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass deutsches Recht anwendbar ist.

[24] a) Im Hinblick auf die Frage des anwendbaren Rechts ist, da hier die Verletzung eines nach Ansicht der Kl. im Jahr 1972 entstandenen Leistungsschutzrechts durch ein öffentliches Zugänglichmachen im Zeitraum von Dezember 2006 bis November 2011 zu beurteilen ist, zwischen der Zeit vor und der Zeit nach dem Inkrafttreten der Rom-II-VO am 11.1.2009 (Art. 32) zu unterscheiden. Die Rom-II-VO ist nach ihrem Art. 31 auf schadensbegründende Ereignisse anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten eintreten. Auf schadensbegründende Ereignisse, die zuvor eingetreten sind, ist das deutsche IPR anwendbar. Die Frage, ob Ansprüche wegen einer Verletzung urheberrechtlicher Schutzrechte bestehen, ist allerdings sowohl nach dem deutschen IPR als auch nach Art. 8 I Rom-II-VO grundsätzlich nach dem Recht des Schutzlands – also des Staats, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird – zu beantworten. Nach diesem Recht sind insbesondere das Bestehen des Rechts, die Rechtsinhaberschaft des Verletzten, Inhalt und Umfang des Schutzes sowie der Tatbestand und die Rechtsfolgen einer Rechtsverletzung zu beurteilen (st. Rspr.; vgl. BGH aaO [Tarzan] Rz. 12; Urt. vom 24.9.2014 – I ZR 35/11⁷, GRUR 2015, 264 Rz. 24 = WRP 2015, 347 [Hi Hotel II] m.w.N.).

[25] b) Da der Gegenstand des mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsanspruchs allein die Verletzung eines Leistungsschutzrechts ist, für das die Kl. für das Inland Schutz beansprucht, ist im Streitfall deutsches Urheberrecht anzuwenden.

[26] 2. Der mit der Klage geltend gemachte Unterlassungsanspruch setzt danach gemäß § 97 I UrhG voraus, dass zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung nach dem UrhG das ausschließliche Recht bestand, die 1972 in London erbrachten Darbietungen Marlene Dietrichs in Deutschland öffentlich zugänglich zu machen.

[27] a) Die Kl. nimmt die Bekl. auf Unterlassung in Anspruch, Videoclips mit Aufnahmen des von Marlene Dietrich im Jahr 1972 in London gegebenen Konzerts über das Internet in Deutschland öffentlich zugänglich zu machen.

⁵ IPRspr. 2015 Nr. 153.

⁶ IPRspr. 2015 Nr. 155.

⁷ IPRspr. 2014 Nr. 52.

[28] b) Nach § 78 I Nr. 1 UrhG steht dem ausübenden Künstler (§ 73 UrhG) das ausschließliche Recht zu, seine Darbietung öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG). Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist nach § 19a UrhG das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Das ausschließliche Recht des ausübenden Künstlers zum öffentlichen Zugänglichmachen seiner Darbietung umfasst das Recht, seine auf einem Bild- oder Tonträger (vgl. § 16 II UrhG) festgelegte Darbietung über das Internet öffentlich zugänglich zu machen (vgl. *Fromm-Nordemann-Schaefer*, Urheberrecht, 11. Aufl., § 78 UrhG Rz. 5).

[29] 3. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, dass für die Darbietung Marlene Dietrichs der einem ausübenden Künstler nach § 78 I Nr. 1 UrhG gewährte Schutz, seine Darbietung öffentlich zugänglich zu machen, nicht nach § 125 I UrhG beansprucht werden kann.

[30] a) Gemäß § 125 I 1 UrhG genießen deutsche Staatsangehörige den nach §§ 73 bis 83 UrhG gewährten Schutz für alle ihre Darbietungen, gleichviel, wo diese stattfinden.

[31] b) Marlene Dietrich war zum Zeitpunkt ihres Konzertauftritts im Jahr 1972 in London nicht mehr deutsche Staatsangehörige. Sie hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Jahr 1937 die US-amerikanische Staatsbürgerschaft angenommen und ihre deutsche Staatsbürgerschaft verloren.

[32] 4. Für die Darbietungen Marlene Dietrichs kann der nach § 78 I Nr. 1 UrhG gewährte Schutz nicht nach § 125 III UrhG beansprucht werden.

[33] a) Werden Darbietungen ausländischer Staatsangehöriger erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen und sind diese erschienen, so genießen die ausländischen Staatsangehörigen gemäß § 125 III UrhG hinsichtlich dieser Bild- oder Tonträger den Schutz nach § 78 I Nr. 1 UrhG, wenn die Bild- oder Tonträger im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes erschienen sind, es sei denn, dass die Bild- oder Tonträger früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes außerhalb dieses Gebiets erschienen sind.

[34] b) Die Schutzvoraussetzungen des § 125 III UrhG sind im Streitfall nicht erfüllt. Die Bild- oder Tonträger mit den Aufnahmen des Konzerts von Marlene Dietrich im Jahr 1972 in London sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts mehr als dreißig Tage vor ihrem Erscheinen in Deutschland außerhalb Deutschlands erschienen.

[35] aa) Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass für den Begriff des Erscheinens im Sinne von § 125 III UrhG die Legaldefinition des § 6 II 1 UrhG maßgeblich ist (zu § 86 UrhG vgl. BGH, 23.1.1981 – I ZR 170/78, GRUR 1981, 360, 361 [Erscheinen von Tonträgern]; zu § 71 UrhG 22.1.2009 – I ZR 19/07, GRUR 2009, 942 Rz. 20 = WRP 2009, 1274 [Motezuma]). Danach ist ein Bild-/Tonträger, auf dem die Darbietung eines ausübenden Künstlers aufgenommen ist, erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Bild- oder Tonträgers nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind ...

[37] bb) Danach sind Bild- oder Tonträger mit Aufnahmen des Konzerts von Marlene Dietrich im Jahr 1972 in London am 1.1.1973 in Großbritannien und am

13.1.1973 in den Vereinigten Staaten von Amerika im Sinne von § 125 III UrhG erschienen ...

[39] 5. Die Kl. kann für die hier in Rede stehenden Darbietungen Marlene Dietrichs keinen Schutz gemäß § 125 V UrhG nach dem Inhalt des TRIPS-Übereinkommens oder des WPPT beanspruchen.

[40] a) Gemäß § 125 V 1 UrhG genießen ausländische Staatsangehörige den ausübenden Künstlern nach den §§ 73 bis 83 UrhG gewährten Schutz nach dem Inhalt der Staatsverträge.

[41] b) Der künstlerischen Darbietung einer US-amerikanischen Staatsangehörigen im Vereinigten Königreich kann nach dem TRIPS-Übereinkommen oder dem WPPT in Deutschland der Schutz zu gewähren sein, den das deutsche Urheberrecht dem ausübenden Künstler gewährt. Das TRIPS-Übereinkommen ist für die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, die Bundesrepublik Deutschland und die EG am 1.1.1995 in Kraft getreten (vgl. BGBl. II 2015, Fundstellennachweis B, 895 f.). Der WPPT ist für die Vereinigten Staaten am 20.5.2002 und für das Vereinigte Königreich, die Bundesrepublik Deutschland und die EU am 14.3.2010 in Kraft getreten (vgl. BGBl. II 2015 aaO 915 f.).

[42] c) Es ist bereits fraglich, ob sich die Kl. auf das TRIPS-Übereinkommen oder den WPPT berufen kann.

[43] aa) Nach der Rspr. des EuGH sind die Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens und des WPPT zwar integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung und daher in der Union unmittelbar anwendbar (EuGH, Urt. vom 15.3.2012 – Società Consortile Fonografici (SCF) ./ Marco Del Corso, Rs C-135/10, GRUR 2012, 593 Rz. 37 bis 40 = WRP 2012, 689); Einzelpersonen können sich nach der Rspr. des EuGH jedoch weder auf das TRIPS-Übereinkommen noch auf den WPPT berufen (SCF/Del Corso aaO Rz. 43 bis 48). Danach dürften diese Abkommen jedenfalls für den unionsrechtlich harmonisierten Bereich des Urheberrechts für Einzelpersonen keine unmittelbare Wirkung entfalten (vgl. BGH aaO [Tarzan] Rz. 52 m.w.N. auch zur Gegenansicht).

[44] bb) Das ausschließliche Recht des ausübenden Künstlers, seine Darbietung öffentlich zugänglich zu machen (§ 78 I Nr. 1 UrhG), ist unionsrechtlich harmonisiert. Nach Art. 3 II lit. a der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22.5.2001 (ABl. Nr. L 167/10) sehen die Mitgliedstaaten für die ausübenden Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen das ausschließliche Recht vor, zu erlauben oder zu verbieten, dass diese drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Danach kann sich die Kl. möglicherweise nicht auf das TRIPS-Übereinkommen oder den WPPT berufen. Das kann hier aber letztlich offen bleiben.

[45] d) Aus dem TRIPS-Abkommen und dem WPPT ergibt sich jedenfalls kein ausschließliches Recht des ausübenden Künstlers, eine audiovisuelle Festlegung seiner Darbietung öffentlich zugänglich zu machen.

[46] aa) Gemäß Art. 1 III 1 TRIPS gewähren die Mitgliedstaaten dieses Abkommens den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten die in diesem Übereinkommen fest-

gelegte Behandlung. Sie gewähren ihnen nach Art. 3 I 1 Halbs. 1 TRIPS eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die, die sie ihren eigenen Angehörigen in Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums gewähren. In Bezug auf ausübende Künstler gilt diese Verpflichtung nach Art. 3 I 2 TRIPS allerdings nur in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen vorgesehenen Rechte. Danach kommt den ausübenden Künstlern ein über die in dem Übereinkommen vorgesehenen Mindestrechte hinausgehender, allein nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedsstaats bestehender Rechtsschutz nicht zugute (vgl. OLG Hamburg, ZUM-RD 1997, 343, 344; ZUM 2004, 133, 136; LG Berlin, ZUM 2006, 761, 762).

[47] Nach Art. 14 I 2 TRIPS haben ausübende Künstler zwar die Möglichkeit, die öffentliche Wiedergabe ihrer lebenden Darbietung zu verhindern, wenn diese ohne ihre Erlaubnis vorgenommen wird. Das Übereinkommen sieht jedoch kein Recht des ausübenden Künstlers vor, das unerlaubte öffentliche Zugänglichmachen einer auf einem Bild- oder Tonträger festgelegten Darbietung zu verbieten. Ihnen muss nach dem Übereinkommen daher auch kein entsprechender Inlandsschutz gewährt werden.

[48] bb) Gemäß Art. 3 I WPPT gewähren die Vertragsparteien den ausübenden Künstlern, die Angehörige anderer Vertragsparteien sind, den in diesem Vertrag vorgesehenen Schutz. Jede Vertragspartei gewährt den Angehörigen anderer Vertragsparteien nach Art. 4 I WPPT die Behandlung, die sie ihren eigenen Angehörigen in Bezug auf die nach diesem Vertrag ausdrücklich gewährten ausschließlichen Rechte gewährt. Den ausübenden Künstlern kommt danach auch nach diesem Vertrag ein über die darin vorgesehenen Mindestrechte hinausgehender, allein nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedsstaats bestehender Rechtsschutz nicht zugute.

[49] Ausübende Künstler haben nach Art. 6 lit. i WPPT das ausschließliche Recht, die öffentliche Wiedergabe ihrer nicht festgelegten Darbietungen zu erlauben. Sie haben nach dieser Bestimmung nicht das Recht, das hier in Rede stehende öffentliche Zugänglichmachen einer festgelegten Darbietung zu erlauben. Ausübende Künstler haben ferner nach Art. 10 WPPT das ausschließliche Recht zu erlauben, dass ihre auf Tonträgern festgelegten Darbietungen drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Nach dieser Bestimmung hat der ausübende Künstler nicht das hier in Rede stehende Recht, das öffentliche Zugänglichmachen der audiovisuellen Festlegung seiner Darbietung zu erlauben (vgl. *Wandtke-Bullinger-v. Welser/Braun*, Urheberrecht, 4. Aufl., § 125 UrhG Rz. 42; BeckOK-UrhG/*Lauber-Rönsberg*, Stand: 1.4.2016, § 125 UrhG Rz. 24). Ein solches Recht des ausübenden Künstlers ist erstmals in Art. 10 des – noch nicht in Kraft getretenen – WIPO-Vertrags zum Schutz audiovisueller Darbietungen (WAPT) vom 26.6.2012 vorgesehen.

[50] 6. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass sich aus § 137f II 1 UrhG i.V.m. dem britischen Recht kein Leistungsschutzrecht für die künstlerischen Darbietungen Marlene Dietrichs bei ihrem Konzert im Jahr 1972 in London ergibt.

[51] a) Nach § 137f II 1 UrhG sind die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes in der ab dem 1.7.1995 geltenden Fassung auch auf Werke anzuwenden, deren Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz vor dem 1.7.1995 abgelaufen ist, nach dem Gesetz

eines anderen Mitgliedstaats der EU zu diesem Zeitpunkt aber noch besteht. Gemäß § 137f II 2 UrhG gilt diese Regelung entsprechend für die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler (§ 73 UrhG).

[52] § 137f II 1 UrhG dient der Umsetzung von Art. 10 II der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte vom 12.12.2006 (ABl. Nr. L 372/12) und ist daher richtlinienkonform auszulegen und anzuwenden (BGH aaO [Tarzan] Rz. 55). Nach der Rspr. des EuGH ist Art. 10 II dahin auszulegen, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Schutzfristen Anwendung finden, wenn das betreffende Werk als solches am 1.7.1995 in zumindest einem Mitgliedstaat nach dessen nationalen Bestimmungen über das Urheberrecht geschützt war und der Inhaber solcher Schutzrechte an diesem Werk, auch wenn er Drittstaatsangehöriger ist, zu diesem Zeitpunkt den in diesen nationalen Bestimmungen vorgesehenen Schutz genoss (EuGH, Urt. vom 20.1.2009 – Sony Music Entertainment (Germany) GmbH ./ Falcon Neue Medien Vertrieb GmbH, Rs C-240/07, Slg. 2009, I-263 = GRUR 2009, 393 Rz. 26 bis 37; BGH, Urt. vom 7.10.2009 – I ZR 80/04, GRUR Int. 2010, 532 Rz. 23 bis 27 [Tonträger aus Drittstaaten II]; BGH aaO [Tarzan] Rz. 57).

[53] Danach kommt es für die Anwendung des Art. 10 II der Richtlinie 2006/116/EG und damit auch des § 137f II 1 und 2 UrhG weder darauf an, ob der Inhaber des Schutzrechts Staatsangehöriger eines Drittstaats ist (EuGH aaO [Sony/Falcon] Rz. 35; BGH aaO [Tonträger aus Drittstaaten II] Rz. 23), noch darauf, ob der Schutzgegenstand in dem Mitgliedstaat, für den Schutz beansprucht wird, überhaupt jemals geschützt gewesen ist. Vielmehr kommen dem Urheber oder Inhaber eines verwandten Schutzrechts die nach § 137f II 1 und 2 UrhG anzuwendenden Vorschriften des UrhG in der seit dem 1.7.1995 geltenden Fassung zugute, wenn der von ihm für einen bestimmten Schutzgegenstand beanspruchte (Urheber-)Rechtsschutz am 1.7.1995 zumindest in einem der Mitgliedstaaten bestanden hat (BGH aaO [Tonträger aus Drittstaaten II] Rz. 24; aaO [Tarzan] Rz. 58).

[54] b) Das Berufungsgericht hat angenommen, die Darbietungen Marlene Dietrichs seien am 1.7.1995 im Vereinigten Königreich – was hier insoweit allein in Betracht kommt – nicht urheberrechtlich geschützt gewesen. Der Schutz der Darbietungen eines ausübenden Künstlers habe sich zum maßgeblichen Stichtag am 1.7.1995 nach s. 182 des britischen Copyright, Designs and Patents Act 1988 (nachfolgend: CDPA) in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung bestimmt. Danach konnte das Recht eines ausübenden Künstlers nur durch eine Person verletzt werden, die diese Darbietung ohne seine Zustimmung aufzeichnete [s. 182 (1) a CDPA], live sendete oder live in ein Kabelprogramm einstellte [s. 182 (1) b CDPA]. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Kl. habe nach diesen Bestimmungen des britischen Rechts aus einer Nutzung der mit Zustimmung von Marlene Dietrich aufgezeichneten Darbietungen kein Verbotsrecht herleiten können. Diese Beurteilung wird von der Revision nicht angegriffen und lässt keinen Rechtsfehler erkennen.

[55] 7. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kann für die Darbietung Marlene Dietrichs der nach § 78 I Nr. 1 UrhG gewährte Schutz gemäß § 125 V UrhG nach dem Inhalt des KunstSchAbk in Anspruch genommen werden.

[56] a) Gemäß Art. 4 lit. a KunstSchAbk gewährt jeder vertragschließende Staat den ausübenden Künstlern Inländerbehandlung, wenn die Darbietung in einem an-

deren vertragschließenden Staat stattfindet. Unter Inländerbehandlung ist nach Art. 2 I lit. a KunstSchAbk die Behandlung zu verstehen, die der vertragschließende Staat, in dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird, den ausübenden Künstlern, die seine Staatsangehörigen sind, für die Darbietungen, die in seinem Gebiet stattfinden, gesendet oder erstmals festgelegt werden, gewährt.

[57] b) Danach ist Marlene Dietrich für ihre im Jahr 1972 in London dargebotene künstlerische Leistung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich der Schutz zu gewähren, den deutsche Staatsangehörige für ihre in der Bundesrepublik Deutschland dargebotenen künstlerischen Leistungen genießen. Das KunstSchAbk ist in der Bundesrepublik Deutschland am 21.10.1966 und im Vereinigten Königreich am 18.5.1964 in Kraft getreten (vgl. BGBl. II 2015 aaO S. 595). Die künstlerische Darbietung wurde nach dem Inkrafttreten des KunstSchAbk für diese Staaten im Jahr 1972 im Vereinigten Königreich erbracht. Es kommt nicht darauf an, dass Marlene Dietrich zu diesem Zeitpunkt US-amerikanische Staatsangehörige war. Für den Schutz des ausübenden Künstlers nach dem KunstSchAbk ist dessen Staatsangehörigkeit ohne Bedeutung (vgl. BeckOK-UrhG/Lauber-Rönsberg aaO Rz. 16; Dreier-Schulze, UrhG, 5. Aufl., § 125 Rz. 15; Dreyer-Kotthoff-Meckel, Urheberrecht, 3. Aufl., § 125 UrhG Rz. 16; Loewenheim-v. Lewinski, Hb. des Urheberrechts, 2. Aufl., § 57 Rz. 47).

[58] c) Nach Art. 2 II KunstSchAbk wird Inländerbehandlung nach Maßgabe des in diesem Abkommen ausdrücklich gewährleisteten Schutzes und der darin ausdrücklich vorgesehenen Einschränkungen gewährt. Der in diesem Abkommen zugunsten der ausübenden Künstler vorgesehene Schutz muss nach Art. 7 I lit. a KunstSchAbk die Möglichkeit geben, die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietung ohne ihre Zustimmung zu untersagen, es sei denn, dass für die öffentliche Wiedergabe die Festlegung einer Darbietung verwendet wird. Gemäß Art. 19 KunstSchAbk ist Art. 7 KunstSchAbk unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieses Abkommens nicht mehr anwendbar, sobald ein ausübender Künstler seine Zustimmung dazu erteilt hat, dass seine Darbietung einem Bildträger oder einem Bild- und Tonträger eingefügt wird.

[59] d) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist es der Kl. nicht verwehrt (Art. 19 KunstSchAbk), für die hier in Rede stehenden Darbietungen Marlene Dietrichs nach Art. 4 lit. a KunstSchAbk Inländerbehandlung zu beanspruchen ...

[61] bb) ... Hat ein ausübender Künstler seine Zustimmung dazu erteilt, dass seine Darbietung einem Bildträger oder einem Bild- und Tonträger eingefügt wird, ist nach Art. 19 KunstSchAbk zwar Art. 7 KunstSchAbk nicht mehr anwendbar, der den Umfang des ausübenden Künstlern in diesem Abkommen ausdrücklich gewährleisteten Schutzes bestimmt. Alle anderen Bestimmungen des Abkommens und insbesondere Art. 4 KunstSchAbk, wonach ausübenden Künstlern – unter näher bezeichneten Voraussetzungen – Inländerbehandlung zu gewähren ist, bleiben dagegen anwendbar.

[62] (1) Zur Auslegung von Art. 2 KunstSchAbk sind die in Art. 31 bis 33 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23.5.1969 (BGBl. 1985 II 926; nachfolgend: WVRK [Wiener Vertragsrechtskonvention]) niedergelegten Auslegungsgrundsätze heranzuziehen.

[63] Das KunstSchAbk steht aufgrund des Zustimmungsgesetzes vom 15.9.1965 (BGBl. II 1243) im Rang eines Bundesgesetzes (Art. 59 II GG). Bei seiner Auslegung sind die für völkerrechtliche Verträge geltenden Auslegungsgrundsätze zu beachten. Danach sind die Auslegungsregeln von Art. 31 bis 33 WVRK heranzuziehen. Die am 27.1.1980 in Kraft getretene WVRK ist auf das am 26.10.1961 geschlossene KunstSchAbk zwar nicht unmittelbar anwendbar, weil sie nach ihrem Art. 4 nur auf Verträge Anwendung findet, die von Staaten geschlossen werden, nachdem das Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist. Für die Auslegung früher geschlossener Verträge kann dessen ungeachtet auf diese Auslegungsregeln zurückgegriffen werden, da diese bereits vor dem Inkrafttreten der Konvention inhaltsgleich bestehendes Völkergewohnheitsrecht kodifizieren (zur Genfer Flüchtlingskonvention vgl. BVerfG, NVwZ 2015, 361 Rz. 35 bis 37).

[64] Gemäß Art. 31 I WVRK ist ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zwecks auszulegen. Ergänzende Auslegungsmittel, insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses, können nach Art. 32 WVRK herangezogen werden, um die sich unter Anwendung des Art. 31 WVRK ergebende Bedeutung zu bestätigen oder die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Art. 31 WVRK die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt oder zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt ...

[66] (3) ... Entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung vereitelt eine Auslegung von Art. 19 KunstSchAbk, wonach dem ausübenden Künstler, der diese Zustimmung erteilt hat, zwar der Schutz von Art. 7 KunstSchAbk nicht zusteht, er sich aber auf einen Inländerschutz nach Art. 4 KunstSchAbk berufen kann, nicht den Zweck dieser Vorschrift. Der Inländerschutz kann nicht nur über den im KunstSchAbk ausdrücklich gewährleisteten Schutz hinausgehen, sondern auch hinter diesem zurückbleiben. Im zuletzt genannten Fall führt der Ausschluss des nach dem KunstSchAbk gewährleisteten Schutzes dazu, dass sich der ausübende Künstler gegenüber dem Filmhersteller nur auf den schwächeren Inländerschutz berufen kann. Die Bestimmung des Art. 19 KunstSchAbk läuft daher nicht leer, wenn sie dahin ausgelegt wird, dass der Inländerschutz unberührt bleibt.

[67] (4) Da die Auslegung von Art. 19 KunstSchAbk nach ihrem Wortlaut sowie ihrem Regelungszusammenhang und Sinn und Zweck nicht zu Mehrdeutigkeiten oder Unklarheiten führt, kann nach den für die Auslegung völkerrechtlicher Verträge geltenden Grundsätzen aus der Entstehungsgeschichte des Abkommens nichts Abweichendes hergeleitet werden ...

[68] e) Die Annahme des Berufungsgerichts, die Kl. könne sich nach dem KunstSchAbk nicht auf ein Recht zum öffentlichen Zugänglichmachen der aufgezeichneten Darbietung berufen, stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar. Die ausübenden Künstlern nach Art. 4 zu gewährende Inländerbehandlung ist gemäß Art. 2 II KunstSchAbk nicht auf die ausübenden Künstlern in Art. 7 KunstSchAbk ausdrücklich gewährleisteten Mindestrechte beschränkt.

[69] aa) Nach Art. 2 II KunstSchAbk wird Inländerbehandlung nach Maßgabe des in diesem Abkommen ausdrücklich gewährleisteten Schutzes und der darin ausdrücklich vorgesehenen Einschränkungen gewährt. Es ist umstritten, was es bedeu-

tet, dass ‚Inländerbehandlung nach Maßgabe des in diesem Abkommen ausdrücklich gewährleisteten Schutzes‘ zu gewähren ist.

[70] bb) Nach einer Auffassung besteht danach die Inländerbehandlung allein in der Gewährung der im KunstSchAbk ausdrücklich geregelten Rechte, die über den von den vertragschließenden Staaten aufgrund ihrer nationalen Gesetzgebung gewährten Schutz hinausgehen, hinter diesem aber auch zurückbleiben können (*Loewenheim-v. Lewinski* aaO Rz. 49; *dies.* in *International Copyright Law and Policy*, 2008, Kap. 7 Rz. 7.34 ff.; *dies.*, GRUR Int. 1997, 667, 671; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 7. Aufl., § 27 Rz. 977; *Reinbothe*, GRUR Int. 1992, 707, 713).

[71] Nach dieser Auffassung würde sich die nach Art. 2 II KunstSchAbk zu gewährende Inländerbehandlung schon deshalb nicht auf das – hier in Rede stehende – öffentliche Zugänglichmachen der festgelegten Darbietungen eines ausübenden Künstlers erstrecken, weil der dem ausübenden Künstler in Art. 7 KunstSchAbk ausdrücklich gewährleistete Schutz nicht so weit reicht. Nach Art. 7 I lit. a KunstSchAbk – aus dem sich ein solcher Schutz allein ergeben könnte – muss der in diesem Abkommen zugunsten des ausübenden Künstlers vorgesehene Schutz die Möglichkeit geben, die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietung ohne ihre Zustimmung zu untersagen, es sei denn, dass für die öffentliche Wiedergabe die Festlegung einer Darbietung verwendet wird.

[72] Danach wäre im Streitfall schon deshalb nicht der von der Kl. beanspruchte Schutz für die Darbietungen Marlene Dietrichs zu gewähren, weil für das öffentliche Zugänglichmachen auf der Plattform der Bekl. die Festlegung einer Darbietung verwendet wird. Art. 7 I lit. a KunstSchAbk erfasst dagegen nur die öffentliche Wiedergabe von nicht festgelegten Darbietungen, also von Live-Darbietungen.

[73] Darüber hinaus handelt es sich bei dem hier in Rede stehenden öffentlichen Zugänglichmachen im Sinne von § 78 I Nr. 1 UrhG nicht um eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 7 I lit. a KunstSchAbk. Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Art. 7 I lit. a KunstSchAbk ist nicht mit dem Begriff der öffentlichen Wiedergabe in § 15 II UrhG oder Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG gleichzusetzen, der das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung umfasst (§§ 15 II 2 Nr. 2, 19a UrhG und Art. 3 I der Richtlinie 2001/29/EG). Die Vertragsstaaten des KunstSchAbk haben unter dem Begriff der öffentlichen Wiedergabe vielmehr die öffentliche Übertragung von Darbietungen durch Lautsprecher oder Draht an einen anderen Ort als den der Veranstaltung verstanden (vgl. *Nordemann-Vinck-Hertin* aaO Art. 7 RA Rz. 8; *Masouyé*, Guide to the Rome Convention and the Phonograms Convention, WIPO Library 1981, Art. 7 Rz. 7.12; *Ulmer* aaO 581; *Kaminstein* aaO 113) und nicht das öffentliche Zugänglichmachen in einer Weise, dass die Darbietungen Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

[74] cc) Nach anderer Auffassung ist die nach dem KunstSchAbk zu gewährende Inländerbehandlung nicht auf die im KunstSchAbk ausdrücklich geregelten Rechte beschränkt. Vielmehr haben nach dieser Ansicht die vertragschließenden Staaten daneben die in ihrer nationalen Gesetzgebung vorgesehenen Rechte zu gewähren. Gehen die den ausübenden Künstlern in dem vertragschließenden Staat zustehenden Rechte über den in dem Abkommen ausdrücklich gewährleisteten Mindestschutz hinaus, begründet die Inländerbehandlung danach einen weiterreichenden

Rechtsschutz (*Wandtke-Bullinger-v. Welser/Braun* aaO Rz. 24; *Nordemann-Schiffel* in *Fromm/Nordemann* aaO Vor §§ 120 ff. UrhG Rz. 37; *Vogel* in *Loewenheim* aaO § 38 Rz. 7; *Nordemann-Vinck-Hertin* aaO Art. 2 RA Rz. 4; *Nordemann-Vinck-Hertin-Meyer*, International Copyright, 1990, Art. 2 RT Rz. 4; *Masouyé* aaO Art. 2 Rz. 2.4; *Beining*, Der Schutz ausübender Künstler im internationalen und supranationalen Recht, 2000, 74; *Strauss*, GRUR Int. 1982, 19, 23; *Drexler*, Entwicklungsmöglichkeiten des Urheberrechts im Rahmen des GATT, 1990, 221).

[75] Nach dieser Auffassung könnte dem ausübenden Künstler das Recht zum öffentlichen Zugänglichmachen einer festgelegten Darbietung nach dem Grundsatz der Inländerbehandlung zustehen.

[76] dd) Der zuletzt genannten Auffassung ist zuzustimmen. Die nach Art. 2 II KunstSchAbk zu gewährende Inländerbehandlung ist nicht auf die in dem Abkommen niedergelegten Mindestrechte beschränkt ...

[80] (2) Der Zusammenhang von Art. 2 II KunstSchAbk mit Art. 19 und Art. 21 KunstSchAbk legt nahe, dass die nach Art. 2 II KunstSchAbk zu gewährende Inländerbehandlung nicht auf den durch das KunstSchAbk ausdrücklich gewährleisteten Schutz begrenzt ist, sondern zu diesem Schutz hinzutritt.

[81] Der Umstand, dass nach Art. 19 KunstSchAbk allein der Rechtsschutz nach Art. 7 KunstSchAbk erlischt, sobald ein ausübender Künstler seine Zustimmung dazu erteilt hat, dass seine Darbietung einem Bildträger oder einem Bild- und Tonträger eingefügt wird, der Rechtsschutz nach Art. 4 i.V.m. Art. 2 des Abkommens dagegen fortbesteht (vgl. Rz. 58 bis 66), deutet darauf hin, dass der Mindestrechtsschutz gemäß Art. 7 des Abkommens und der Rechtsschutz nach dem Grundsatz der Inländerbehandlung gemäß Art. 4 i.V.m. Art. 2 des Abkommens nicht deckungsgleich sind ...

[83] (3) Es kann offen bleiben, ob sich bereits unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs von Art. 2 II KunstSchAbk mit Art. 19 und Art. 21 KunstSchAbk ein hinreichend klares Auslegungsergebnis ergibt. Nach Art. 32 lit. a WVRK können ergänzende Auslegungsmittel, insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses herangezogen werden, um die sich unter Anwendung des Art. 31 WVRK ergebende Bedeutung zu bestätigen oder die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Art. 31 WVRK die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt. Danach können zur Auslegung von Art. 2 II KunstSchAbk die entsprechenden Regelungen der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9.9.1886 (RGBl. 1887, 493; RBÜ) und des Welturheberrechtsabkommens vom 6.9.1952 (BGBl. 1955 II 101) revidiert am 24.7.1971 in Paris (BGBl. 1973 II 111; nachfolgend: WUA), die dem KunstSchAbk vom 26.10.1961 zum Vorbild gedient haben, und der Bericht des Generalberichterstatters der Diplomatischen Konferenz, die zum Abschluss KunstSchAbk am 26.10.1961 geführt hat, herangezogen werden. Daraus ergibt sich eindeutig, dass Art. 2 II KunstSchAbk dahin auszulegen ist, dass der Inländerschutz durch den Mindestschutz nicht begrenzt, sondern ergänzt wird.

[84] Die Regelungen des KunstSchAbk zur Inländerbehandlung und zum Mindestschutz gehen auf entsprechende Regelungen der RBÜ und des WUA zurück (vgl. *Ulmer* aaO 576). Das KunstSchAbk nimmt auf diese internationalen Vereinbarungen ausdrücklich Bezug (vgl. Art. 23, Art. 24 II und Art. 28 Abs. 4 KunstSchAbk).

Nach Art. 4 I RBÜ (ebenso Art. 5 I RBÜ in ihrer Pariser Fassung vom 24. Juli 1971) genießen die Urheber für die Werke, für die sie durch diese Übereinkunft geschützt sind, in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslands des Werks die Rechte, die die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, sowie die in dieser Übereinkunft besonders gewährten Rechte. Nach Art. II WUA genießen die Werke der Angehörigen eines Vertragsstaats in jedem anderen Vertragsstaat den gleichen Schutz, den dieser andere Staat den Werken seiner Staatsangehörigen gewährt, sowie den durch dieses Abkommen besonders gewährten Schutz. Diese Abkommen sehen demnach – wie sich aus dem Wort ‚sowie‘ ohne Zweifel ergibt – eine Kombination der Inländerbehandlung mit den durch das jeweilige Abkommen besonders gewährten Rechten vor. Dies spricht dafür, dass dem KunstSchAbk gleichfalls ein Schutzsystem zugrunde liegt, das durch eine Kombination der Inländerbehandlung mit einem durch das Abkommen selbst gewährleisteten Mindestschutz gekennzeichnet ist.

[85] Allerdings können im Hinblick darauf, dass die RBÜ und das WUA dem Schutz der Urheber dienen, während das KunstSchAbk dem Schutz von ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern und Sendeunternehmen bezweckt, Zweifel bestehen, ob das KunstSchAbk für die Inhaber verwandter Schutzrechte einen Rechtsschutz vorsieht, der genauso weit reicht, wie der Rechtsschutz, den die beiden früheren Abkommen für die Urheber vorsehen. Diese Zweifel werden jedoch durch den Bericht des Generalberichterstatters der Diplomatischen Konferenz ausgeräumt. Danach dient Art. 2 II KunstSchAbk lediglich zur Klarstellung, dass sich der Schutz, den die Staaten nach den Vorschriften des Abkommens zu gewähren haben, nicht immer genau mit der Inländerbehandlung deckt, da dieser Schutz weiter oder enger sein kann als die Inländerbehandlung. Ein Vorschlag, dass ein Staat, der Rechte gewährt, die über die vom Abkommen geforderten Mindestrechte hinausgehen, nicht verpflichtet sein sollte, sie den Angehörigen von Staaten zuzuerkennen, die solche Rechte den Angehörigen des anderen Staates nicht gewähren, wurde von der Konferenz nicht angenommen (*Kaminstein* aaO 105 f.; vgl. auch den Bericht des Delegationsführers der deutschen Delegation und Vizepräsidenten der Diplomatischen Konferenz *Ulmer* aaO). Daraus ergibt sich eindeutig, dass Art. 2 II KunstSchAbk dahin auszulegen ist, dass der Inländerschutz durch den Mindestschutz nicht begrenzt, sondern ergänzt wird.

[86] (4) Bei der Auslegung einer internationalen Übereinkunft zwischen Staaten ist allerdings nach Art. 31 III litt. a und b WVRK außer dem Zusammenhang in gleicher Weise jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen (lit. a) und jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht (lit. b) in gleicher Weise zu berücksichtigen. Entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung sind bei der Auslegung von Art. 2 I KunstSchAbk aber weder das TRIPS-Übereinkommen oder der WPPT noch Stellungnahmen von Vertragsstaaten bei den Verhandlungen über diese Übereinkommen zu berücksichtigen.

[87] Dem steht bereits entgegen, dass es sich bei diesen – gegenüber dem KunstSchAbk späteren – Übereinkünften nicht um Übereinkünfte über die Auslegung KunstSchAbk oder die Anwendung seiner Bestimmungen und bei den Verhand-

lungen über den Abschluss dieser Übereinkünfte nicht um Übungen bei der Anwendung des KunstSchAbk handelt. Im Übrigen stimmen die Vertragsparteien des TRIPS-Übereinkommens oder des WPPT nicht vollständig mit den Vertragsparteien des KunstSchAbk überein. So sind etwa die Vereinigten Staaten von Amerika zwar Vertragspartei des TRIPS-Übereinkommens und des WPPT, nicht aber des KunstSchAbk. Aus dem Umstand, dass die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Inländerbehandlung von ausübenden Künstlern nach Art. 3 I 2 TRIPS-Übereinkommen und Art. 4 I WPPT ausdrücklich auf die in diesen Übereinkommen vorgesehenen Rechte beschränkt ist, kann daher nicht auf eine entsprechende Beschränkung dieser Rechte durch Art. 2 I KunstSchAbk geschlossen werden. Für die Auslegung von Art. 2 I KunstSchAbk ist es ferner unerheblich, ob Vertreter von Vertragsstaaten des TRIPS-Übereinkommens und des WPPT bei den Verhandlungen über diese Abkommen angenommen haben, die in diesen Abkommen vorgesehene Beschränkung der Inländerbehandlung auf die in diesen Abkommen vorgesehenen Rechte entspreche dem Schutzsystem des KunstSchAbk (vgl. hierzu *v. Lewinski* in *International Copyright Law And Policy* aaO).

[88] Entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung kommt es daher auch nicht darauf an, ob sich die Vertragsstaaten des TRIPS-Übereinkommens mit einer im Vergleich zu Art. 2 KunstSchAbk enger gefassten Inländerbehandlung in Widerspruch zu der von den Vertragsstaaten des KunstSchAbk in dessen Art. 22 übernommenen Verpflichtung gesetzt haben. Nach Art. 22 KunstSchAbk behalten sich die vertragschließenden Staaten vor, untereinander besondere Vereinbarungen zu treffen, soweit diese den ausübenden Künstlern, den Herstellern von Tonträgern oder den Sendeunternehmen weitergehende Rechte verschaffen als diejenigen, die durch dieses Abkommen gewährt werden oder soweit sie andere Bestimmungen enthalten, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen. Davon abgesehen, steht es nicht im Widerspruch zum KunstSchAbk, dass Vertragsstaaten des KunstSchAbk den Inhabern verwandter Schutzrechte im TRIPS-Übereinkommen und im WPPT weniger weitgehende Rechte verschaffen als diejenigen, die durch das KunstSchAbk gewährt werden. Nach Art. 2 II TRIPS-Übereinkommen und Art. 1 I WPPT bleiben die zwischen den Vertragsparteien bereits bestehenden Verpflichtungen aus dem KunstSchAbk unberührt. Die durch das TRIPS-Übereinkommen und den WPPT gewährten Rechte schränken danach die durch das KunstSchAbk gewährten Rechte nicht ein, sondern treten zu ihnen hinzu.

[89] f) Unter der Inländerbehandlung ist nach Art. 2 I KunstSchAbk auch die Behandlung zu verstehen, die der vertragschließende Staat, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird, aufgrund seiner nationalen Gesetzgebung nach Abschluss des KunstSchAbk gewährt (vgl. *Wandtke-Bullinger-v. Welser/Braun* aaO § 125 Rz. 24). Die nach Art. 2 II KunstSchAbk zu gewährende Inländerbehandlung umfasst daher das zum Zeitpunkt des Abschlusses des KunstSchAbk gesetzlich noch nicht geregelte und unbekannte ausschließliche Recht des ausübenden Künstlers nach § 78 I Nr. 1 UrhG, seine Darbietung öffentlich zugänglich zu machen.

[90] aa) Nach Art. 2 I KunstSchAbk ist für die Zwecke dieses Abkommens unter Inländerbehandlung die Behandlung zu verstehen, die der vertragschließende Staat, in dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird, aufgrund seiner nationalen Gesetzgebung gewährt.

[91] bb) Dem Wortlaut dieser Regelung ist keine Einschränkung des Grundsatzes der Inländerbehandlung zu entnehmen. Insbesondere ergibt sich aus ihm nicht, dass die Inländerbehandlung auf die Rechte beschränkt ist, die der vertragschließende Staat, in dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abkommens im Jahr 1961 aufgrund seiner nationalen Gesetzgebung gewährt. Der Wortlaut der Regelung legt vielmehr nahe, dass die Begünstigten in jeder Hinsicht wie Inländer zu behandeln sind und ihnen danach zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Inländerschutz beanspruchen können, dieselben Rechte zu gewähren sind, die zu diesem Zeitpunkt auch Inländern zustehen.

[92] cc) Da sich auch unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs der Vorschrift und von Sinn und Zweck des KunstSchAbk, die Rechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen zu schützen, keine eindeutige Antwort auf die Frage ergibt, ob die Inländerbehandlung auf die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abkommens bekannten Verwertungsrechte beschränkt ist, ist zur Auslegung ergänzend die Entstehungsgeschichte der Vorschrift heranzuziehen. Die Regelungen des KunstSchAbk zur Inländerbehandlung gehen auf entsprechende Regelungen der RBÜ zurück. Nach Art. 4 I RBÜ in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses des KunstSchAbk geltenden Fassung (jetzt Art. 5 I RBÜ) genießen die Urheber für die Werke, für die sie durch diese Übereinkunft geschützt sind, in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslands des Werks die Rechte, die die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern ‚gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden‘, sowie die in dieser Übereinkunft besonders gewährten Rechte. Die Inländerbehandlung nach Art. 4 I RBÜ erfasst danach eindeutig die von vertragschließenden Staaten nach Abschluss der Übereinkunft aufgrund ihrer nationalen Gesetzgebung gewährten Rechte. Art. 2 I KunstSchAbk verzichtet zwar auf die Unterscheidung zwischen gegenwärtig gewährten Rechten und in Zukunft gewährten Rechten. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass Art. 2 I KunstSchAbk die Inländerbehandlung auf die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abkommens gewährten Rechte beschränkt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Inländerbehandlung nach Art. 2 I KunstSchAbk entsprechend dem Wortlaut dieser Bestimmung uneingeschränkt gilt und nach dem Vorbild von Art. 4 I RBÜ die nach Abschluss des Abkommens gewährten Rechte umfasst.“

52. *Nach kroatischem Recht als dem Recht des Unfallsorts (Art. 4 I, 24, 15 Rom-II-VO) sind Mietwagenkosten sowie ein Rückstufungsschaden im Rahmen der Schadensregulierung gegebenenfalls erstattungsfähig. [LS der Redaktion]*

LG Deggendorf, Urt. vom 28.6.2016 – 12 S 48/15: Unveröffentlicht.

Das vorgehende Urteil des AG Viechtach vom 30.4.2015 – 4 C 130/14 – wurde bereits im Band IPRspr. 2015 unter der Nr. 46 abgedruckt.

53. *Gemäß Art. 4 I Rom-II-VO ist auf einen Verkehrsunfall, der sich in Polen unter Beteiligung des Fahrzeugs eines polnischen Halters ereignet, polnisches Recht anzuwenden [LS der Redaktion]*

LG Bielefeld, Urt. vom 21.7.2016 – 6 O 409/13: Unveröffentlicht.

Der Kl. verlangt von der Bekl. Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfallereignisses, welches sich 2013 in T. P./Polen ereignete. Bei dem Verkehrsunfall wurde der zu diesem Zeitpunkt im Eigentum des Kl.